

Die Stadt Cham erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98, 599) und Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBI. S. 266) folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freizeitbades der Stadt Cham

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Freizeitbades der Stadt Cham und dessen Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Gebührenschuldner sind die Benutzer des Freizeitbades.

§ 2 Gebührenentrichtung für das Freizeitbad

- 1) Die Eintrittsgebühren sind durch die Betätigung des Kassenautomaten bzw. durch den Erwerb einer Einzel- oder Mehrfachkarte zu entrichten.
- 2) Die Mehrfachkarten sind sorgfältig aufzubewahren und dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die ausgegebenen Saison-, Kombi- und Familienkarten sind nicht übertragbar; bei Kartenmissbrauch wird die Karte entzogen, eine Rückerstattung erfolgt nicht. Bei bereits in Anspruch genommenen Saisonkarten erfolgt keine Auszahlung des Restwertes.
- 3) Bei Verweis aus dem Freizeitbad werden die bereits entrichteten Gebühren nicht zurückerstattet.
- 4) Die Saison-, Kombi- und Familienkarten sind in unbeschädigtem Zustand zurück zu geben; bei Verlust wird ein Betrag von 9,00 € berechnet.
- 5) Kassenschluss ist 1 Stunde vor Betriebsende; Eintrittskarten können später als eine Stunde vor Betriebsende nicht mehr gelöst werden.

 Die Becken sind 20 min. vor Betriebsschluss zu verlassen.
- 6) Die Kombikarte berechtigt zum Eintritt sowohl in das Freizeit- als auch in das Hallenbad.

§ 3 Eintrittsgebühren

- 1) Für die Benutzung des Freizeitbades werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Erwachsene (Personen ab dem 18. Geburtstag)

Einzelgebühr	4,00 €
Zehnerkarte	35,00 €
Saisonkarte	220,00 €
Kombikarte	400.00 €

 Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum 18. Geburtstag, schwerbehinderte Erwachsene, Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales Jahr, Inhaber der Sozialcard

- gegen Vorlage eines Ausweises -

Einzelgebühr	3,00 €
Zehnerkarte	25,00 €
Saisonkarte	80,00 €
Kombikarte	150,00 €

c) Familien*

g)

Tageskarte	10,00 €
Zehnerkarte	80,00 €
Saisonkarte**	270,00 €
Kombikarte**	450 00 €

^{*} max. 2 Erwachsene (Eltern) mit mind. 1 Kind bis 18 Jahre; mind. 1 Erwachsener in gerade Linie mit dem Kind verwandt; auch bestehende Lebenspartnerschaft oder gemeinsame Adresse der beiden Erwachsenen.

** Eintritt für Familienmitglieder auch einzeln möglich.

d) Feierabendtarif täglich ab 17.00 Uhr

Ērwachsene (Einzelkarte)	3,00 €
Jugendliche (Einzeikarte)	2,20 €
Familienkarte	7.00 €.

e) Kinder bis zum 6. Geburtstag

freier Eintritt

(die erforderliche Begleitperson muss mind. 16 Jahre alt sein)

schwerbehinderte Kinder und Jugendliche gegen Vorlage eines Ausweises

freier Eintritt

(für eine erforderliche Begleitperson wird die ermäßigte Gebühr erhoben)

f) Bei geschlossenem Besuch durch **Gruppen** (ab 10 Personen) mit erkennbar gemeinnütziger Struktur bzw. Behördensport, Schwimmvereine, Jugendgruppen mit eigener Aufsichtsperson und Verbände

Jugendliche bzw. ermäßigt (die Aufsichtsperson hat freien Eintritt)		2,50 €
Erwachsene		3,00 €.
Schulen	je Schüler	1.50 €

2) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 können in Einzelfällen (z.B. Sportveranstaltungen) besondere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 4 Sonstige Gebühren im Freizeitbad

- Für die Überlassung eines Schrankfaches für die Daueraufbewahrung von Sonnenliegen während der gesamten Badesaison wird eine Gebühr von 35,00 € erhoben. In dieser Gebühr ist ein Schlüsselpfand von 20,00 € enthalten. Dieser Schlüsselpfandbetrag wird nach Rückgabe des Schlüssels erstattet.
- 2) Bei Verlust des Schlüssels wird ein Betrag von 20,00 € berechnet.

Anstelle der Eltern können Großeltern in Ausnahmefällen die Familienkarte in Begleitung ihrer Enkelkinder bis 18 Jahren nutzen.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Eintrittsgebühren nach § 3 entsteht mit dem Durchschreiten des Kassenkontrollpunktes. Die Gebührenschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freizeitbades der Stadt Cham vom 21. April 2021 außer Kraft.

Cham, 01. Juli 2021

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde am 01. Juli 2021 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teiles des Bayerwald Echos und der Chamer Zeitung vom 03. Juli 2021 hingewiesen.

Cham, 03. J⊯li 2021 \$ t∣a d/t ∖∖C∣h a m

Erster Bürgermeister